

## Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

---

### 116. Satzung der Universität Salzburg; Änderungen

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 9. April 2019 folgende Änderungen der Satzung, verlautbart im Mitteilungsblatt Nr. 36 am 3. Dezember 2018, beschlossen:

1. § 77 lautet neu:

#### „Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität

**§ 77.** Die Universität Salzburg bekennt sich zu einem aufgeschlossenen Umgang einerseits mit der sexuellen Orientierung ihrer Angehörigen und andererseits deren geschlechtlichen Identitäten. Offene oder versteckte Diskriminierung oder Anfeindung werden strikt abgelehnt. Niemand soll gezwungen sein, die eigene sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität verheimlichen oder bekanntgeben zu müssen.“

2. §§ 81 und 82 lauten neu:

„**§ 81.** Gemäß § 42 UG 2002 wird an der Universität Salzburg ein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (AKG) eingerichtet. Seine Aufgaben sind es, Diskriminierungen durch Universitätsorgane auf Grund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung entgegenzuwirken und die Angehörigen und Organe der Universität in Fragen der Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie der Frauenförderung zu beraten und zu unterstützen. Frauenförderung (IV. Teil 1. Abschnitt) und Gleichbehandlung (IV. Teil 2. Abschnitt) werden als wichtige Qualitätskriterien der Personalpolitik der Universität Salzburg verstanden.

**§ 82.** (1) Der AKG besteht aus 22 Mitgliedern und 8 Ersatzmitgliedern und setzt sich so zusammen, dass

1. 4 Mitglieder der Gruppe der Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren (§ 94 Abs. 2 Z 1 UG 2002),
  2. 8 Mitglieder der in § 94 Abs. 2 Z 2 UG 2002 genannten Gruppe,
  3. 6 Mitglieder dem allgemeinen Universitätspersonal (§ 94 Abs. 1 Z 5 UG 2002),
  4. 4 Mitglieder dem Kreis der Studierenden
- angehören und jede Gruppe jeweils 2 Ersatzmitglieder stellt.

(2) Die Entsendung der in Abs. 1 Z 1 bis Z 3 genannten Mitglieder und Ersatzmitglieder erfolgt durch die jeweiligen im Senat vertretenen Gruppen, die Entsendung der in Abs. 1 Z 4 genannten Mitglieder und Ersatzmitglieder durch die gesetzliche Vertretung der Studierenden. Bei der Entsendung der Mitglieder und Ersatzmitglieder ist auf die Genderkompetenz etc. der zu entsendenden Personen Bedacht zu nehmen; außerdem soll (soweit möglich) eine ausgewogene Verteilung auf die Organisationseinheiten angestrebt werden. Die Entsendung der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen hat bis zur der auf die konstituierende Sitzung des Senats folgenden Sitzung zu erfolgen.

(3) Nach der vollständigen Entsendung bzw. Bestellung der Mitglieder ist der AKG von der bzw. dem Vorsitzenden des Senats unverzüglich zur konstituierenden Sitzung einzuberufen. Aus dem

Kreis der Mitglieder des AKG sind eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und die erforderliche Zahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern zu wählen. Die bzw. der Vorsitzende des Senats leitet die Sitzung bis zur Wahl der bzw. des Vorsitzenden.

(4) Die Funktionsperiode des AKG endet mit der des Senats. Die im Amt befindlichen Mitglieder des AKG üben ihre Funktion bis zur neuerlichen Konstituierung des AKGs aus. Eine neuerliche Bestellung ist zulässig.

(5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, tritt ein Ersatzmitglied der jeweiligen Gruppe an seine Stelle. Sind aus der Liste der Ersatzmitglieder bereits 2 Mitglieder nachgerückt, ist für den Rest der Funktionsperiode in sinngemäßer Anwendung des Abs. 2 eine neuerliche Entsendung von Ersatzmitgliedern vorzunehmen. Die Studierenden entsenden bei vorzeitigem Ausscheiden eines Haupt- oder Ersatzmitgliedes gemäß HSG nach. Bis zur Nachentsendung ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen trotz Fehlens von Mitgliedern rechtskonform zusammengesetzt.

(6) Die Mitarbeit im AKG gilt als Erfüllung von Dienstpflichten und ist auf die Arbeits- bzw. Dienstzeit anzurechnen. Bei der Übertragung und Festlegung von Aufgaben des Arbeitsplatzes und bei der Festlegung von Dienstpflichten ist die zusätzliche Belastung aus dieser Tätigkeit zu berücksichtigen. Die Tätigkeit als Vorsitzende bzw. als Vorsitzender des AKG gilt als berücksichtigungswürdiger Grund für eine Verlängerung des Dienstverhältnisses.

(7) Den Mitgliedern des AKG ist die Teilnahme an Schulungen und Informationsveranstaltungen zu ermöglichen. Sie sind befugt, ihre Aufgaben an ihrem Arbeitsplatz zu erfüllen und die entsprechenden Einrichtungen zu benützen.“

Diese Satzungsänderungen treten mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

---

#### **Impressum**

Herausgeber und Verleger:  
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg  
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger  
Redaktion: Johann Leitner  
alle: Kapitelgasse 4-6  
A-5020 Salzburg